



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0045-VII/A/3/2014

Wien, 02.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2347 /J des Abgeordneten Walter Rauch u.a.** wie folgt:

Frage 1:

Ja.

Frage 2:

Die Arbeitsinspektion ist gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) die zur Kontrolle der Arbeitnehmerschutzbestimmungen berufene Behörde. Die regionale Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate richtet sich nach der Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993. Zuständig für die Baustelle S36 Murtal Schnellstraße St. Georgen ob Judenburg-Scheifling ist das Arbeitsinspektorat Leoben.

Frage 3:

Kontrollen vom Arbeitsinspektorat wurden durchgeführt am 27.5.2013, 24.9.2013, 20.11.2013, 12.2.2014 und 2.6.2014.

Frage 4:

Ja.

Frage 5:

Mängel wurden festgestellt in Zusammenhang mit Untertagebauarbeiten, mit Arbeitsmitteln, mit Arbeitsvorgängen sowie mit Absturzsicherungen.

Frage 7:

Nein.

Frage 12:

Auf fertig gestellten Baustellen (Straßen) werden in der Regel keine Arbeitnehmer/innen mehr beschäftigt.

Frage 13:

Ja.

Frage 14:

Nach den auswertbaren Daten im Arbeitsinspektorat wurde ein/e Arbeitnehmer/in verletzt.

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes müssen Arbeitgeber/innen jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, längstens binnen fünf Tagen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung melden. Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Meldung eines Arbeitsunfalles an das zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten.

Ob ein Arbeitsunfall vom Arbeitsinspektorat erhoben wird, richtet sich nach arbeitnehmerschutzrelevanten Kriterien, insbesondere ob der Unfall in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften stehen kann.

Frage 15:

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	MjMXGSIUcbVCxBnHx3Bh-mYdQ9MF-Ak5BaAAd10B5Zp3E0/EL7HmPNsH3t+5Up P74ms2Gm3/lbDhKjDnyGc+0RPysbN5LViooOJVZbBjoGJXwlf9ajMYoVVYOqqFrEJN J8dyJ1KYR7sHw1FcxyMwL9D8XoosszPa8Xk2U=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-03T12:36:30+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		